

*Aus der letzten Party. GUTE RESERVUNG!!!*

## Leistungen der Freizeit- Unfallversicherung der NGG

monatlicher Mindestbeitrag NGG €	Unfall- Krankengeld (Hochsatz) €	Invalditätsleistung (bei 100 % Invali- dität) €	Todesfall- Leistung €
2,50	78	1.300	520
3	90	1.500	600
4	120	2.000	800
5	150	2.500	1.000
6	180	3.000	1.200
7	210	3.500	1.400
8	240	4.000	1.600
9	270	4.500	1.800
10	300	5.000	2.000
11	330	5.500	2.200
12	360	6.000	2.400
13	390	6.500	2.600
14	420	7.000	2.800
15	450	7.500	3.000
16	480	8.000	3.200
17	510	8.500	3.400
18	540	9.000	3.600
19	570	9.500	3.800
20	600	10.000	4.000
21	630	10.500	4.200
22	660	11.000	4.400
23	690	11.500	4.600
24	720	12.000	4.800
25	750	12.500	5.000
26	780	13.000	5.200
27	810	13.500	5.400
28	840	14.000	5.600
29	870	14.500	5.800
30	900	15.000	6.000
31	930	15.500	6.200
32	960	16.000	6.400
33	990	16.500	6.600
34	1.020	17.000	6.800
35	1.050	17.500	7.000
36	1.080	18.000	7.200
37	1.110	18.500	7.400
38	1.140	19.000	7.600
39	1.170	19.500	7.800
40	1.200	20.000	8.000
41	1.230	20.500	8.200
42	1.260	21.000	8.400
43	1.290	21.500	8.600
44	1.320	22.000	8.800
45	1.350	22.500	9.000
46	1.380	23.000	9.200
47	1.410	23.500	9.400
48	1.440	24.000	9.600
49	1.470	24.500	9.800
50	1.500	25.000	10.000

## Stell Dir mal vor, es gäbe keine Gewerkschaft

- Es gäbe keine Tarifverträge.
- Es gäbe keine Überstunden-Zuschläge.
- Es gäbe keine Arbeitszeiterkürzung.
- Es gäbe kein Urlaubsgeld.
- Es gäbe kein Weihnachtsgeld.
- Es gäbe keine Kündigungsfristen.
- Es gäbe keinen Betriebsrat.
- Es gäbe keine Lohnfortzahlung.
- Es gäbe keine Solidarität.
- Es gäbe kein Miteinander.
- Es gäbe keinen Fortschritt.

Wie gut, dass es uns gibt!



NGG Hauptvorstand

Haubachstraße 76  
22765 Hamburg

Tel. 040-380 13-0  
Fax 040-389 26 37

Internet: [www.ngg.net](http://www.ngg.net)  
E-Mail: [hauptverwaltung@ngg.net](mailto:hauptverwaltung@ngg.net)

5/06 · gedruckt auf Recyclingpapier



# Freizeit- Unfall- versicherung

Große Sicherheit –  
im Beitrag enthalten

NGG konkret

## Die Freizeit-Unfallversicherung bietet unseren Mitgliedern viel mehr Sicherheit

**Der weltweite Schutz für Unfälle außerhalb des Berufes – eine Leistung der Gewerkschaft NGG, die in Ihrem Mitgliedsbeitrag schon enthalten ist.**

Kürzere Arbeitszeiten und längerer Urlaub, das sind hart erämpfte Erfolge der Gewerkschaft NGG. Damit verbunden sind mehr Freizeit, mehr Reisen, mehr sportliche Aktivitäten. Aber auch in der Freizeit, bei Sport und Spiel treten Unfälle auf. Niemand ist davor sicher. Vor den finanziellen Folgen eines Freizeitunfalls sind Sie jedoch durch die Freizeit-Unfallversicherung der Gewerkschaft NGG geschützt.

Aufgrund des mit der Gewerkschaft NGG abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages gewährt die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG allen Mitgliedern der Gewerkschaft NGG, **die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören** und für diese Zeit satzungsgemäße Beiträge gezahlt haben, eine spezielle **Freizeit-Unfallversicherung** mit dem nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz.

**Seit 01.01.2002 werden folgende Leistungen gewährt:  
Ein Unfall-Krankenhausgeld**

bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Leistung für jeden Unfall. Bei kurzen Krankenhausaufenthalten ist diese Leistung jedoch auf höchstens 52 € pro Tag der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung begrenzt.

Voraussetzung für den Anspruch auf Unfall-Krankenhausgeld ist, dass der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem

Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Ein 3-tägiger Krankenhausaufenthalt wird stets einer 48-stündigen Aufenthaltsdauer gleich erachtet, wobei Aufnahme- und Entlassungstag je als ein Kalendertag gerechnet werden. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gewährt.

## Eine Invaliditätsleistung

in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 1.300 €, als einmalige Kapitalleistung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem

**Der Anspruch auf Kapitalleistungen entsteht nur, wenn sich ohne Verschädigung gemäß § 5 I. (3) AUB 88 und ohne Mitwirkung gemäß § 6 nach den Bestimmungen unter Ziff. 2-3 AUB 88 ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 % ergibt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die vollständige dauernde Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt.**

Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für Rentner und Vorruhestandler ist eine Invaliditätsleistung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge zahlen.

## Eine Todesfall-Leistung

in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

■ Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus der Beitragsleistung in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall ergibt.

■ Für Mitglieder, die Wehr- bzw. Zivildienst leisten, bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnitts-

betrag, der sich aus den letzten vor der Wehr- bzw. Zivildienstzeit gezahlten 12 Monatsbeiträgen ergibt. Die errechnete Versicherungsleistung wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

■ Das Gewerkschaftsmitglied ist neben der Gewerkschaft berechtigt, Leistungsansprüche unmittelbar gegenüber der Volksfürsorge geltend zu machen. **Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.**

## Verhalten im Schadensfall

**1.** Jeder Freizeitunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, **ist sofort der zuständigen Region der Gewerkschaft NGG anzuzeigen.**

**2.** Die Region händigt den Vordruck „Unfallmeldung“ aus, der in verschiedene Abschnitte gegliedert ist. Auf diesen Abschnitten ist jeweils angegeben, wer die Ausfüllung und die dazugehörigen Unterschriften zu leisten hat. Die ausgefüllten Unterlagen sind zusammen mit dem Mitgliedsausweis der Region zu übergeben. Diese veranlasst alles Weitere.

**3.** Im Todesfall als Folge eines Unfalles ist zusätzlich der Vordruck „Bericht über den Unfalltod“ von der Polizeidienststelle, die den tödlichen Unfall aufgenommen hat, und von dem Arzt, der den Tod feststellte, auszufüllen und unterschreiben zu lassen. Weiterhin ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde mit dem Bericht über den Unfalltod bei der NGG-Region einzureichen.

**4.** Ansprüche auf Invaliditätsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes begründet werden.